

KREIS WEIMARER LAND

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Seniorenheimes Tannroda vom 13.12.1995 in der geänderten Fassung

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Seniorenheim Tannroda wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderter Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Kreises Weimarer Land geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Seniorenheim Tannroda“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Seniorenheimes beträgt 100.000,00 DM
- (4) Bei Einstellung des Betriebes des Seniorenheimes Tannroda wird dessen Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 2

Aufgabe

Aufgabe des Betriebes ist, Senioren und pflegebedürftige Menschen aufzunehmen, zu versorgen, zu betreuen und zu pflegen. Das Seniorenheim Tannroda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 2. Abgabenordnung. Die Einrichtungen des Betriebes erfüllen damit die Voraussetzungen des § 97 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes und des § 71 des Pflegeversicherungsgesetzes.

§ 3

Für das Seniorenheim zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Heimes sind:

die Betriebsleitung (§ 4),
die Betriebskommission (5),
der Kreistag (§ 6),
der Landrat (§ 7).

§ 4

Die Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter und dem jeweiligen Pflegedienstleiter als dessen Stellvertreter.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Seniorenheimes.
Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Heimes, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen Wirtschaftsplanes;
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh- und Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. Personaleinsatz;
 4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Landrates nach §§ 107, 29 Abs. 3 ThürKO auf die Betriebsleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung,
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Kreistages oder der Betriebskommission bedarf.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Seniorenheimes die Beschlüsse des Kreistages und der Betriebskommission verwaltungsmäßig vor. Kreistag und Betriebskommission geben der Betriebsleitung in Angelegenheiten des Seniorenheimes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Landrat und der Betriebskommission halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Investitionsplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Heimes Berichterstattung verlangen.
- (2) Die Betriebskommission ist als vorberatendes Gremium in allen Angelegenheiten des Heimes tätig, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen.
- (3) Die Betriebskommission entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlaß einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung;
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 DM übersteigen;
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 5.000,00 DM;
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 DM nicht überschreitet. Die Betriebskommission ist nicht zuständig, wenn die Verfügung zugrunde liegende Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) bedürfen;
5. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 DM nicht überschreiten;
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Investitionsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 DM übersteigt;
7. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.000,00 DM beträgt;
8. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung;
2. Bestellung der Betriebskommission und ihrer Mitglieder. Die Betriebskommission besteht aus dem jeweiligen Dezernenten für Gesundheit und Soziales des Landkreises als geborenem Vorsitzenden sowie 5 Mitgliedern des Kreistages und 1 Mitglied des Personalrates;
3. die Gewährung von Krediten des Landkreises an das Seniorenheim;
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß;
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung;
7. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 5.000,00 DM übersteigen;

8. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 DM übersteigen;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 DM überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert;
10. wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Heimes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
11. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Landkreis der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf;
12. die Änderung der Rechtsform des Heimes.

§ 7

Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages und der Betriebskommission in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für das Seniorenheim bis zu einer Sitzung des Kreistages oder der Betriebskommission aufgeschoben werden kann.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen des Landratsamtes

Die Betriebsleitung kann im Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landratsamtes gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis in Betriebsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich; dazu ist stets eine Einzelvollmacht des Landrates erforderlich.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Seniorenheim Tannroda“ durch die Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Seniorenheim ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).
- (2) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Landrat vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Seniorenheimes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, den 06. März 2000